

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN VORSTAND DER LLOYD FONDS AG

Der Aufsichtsrat der Lloyd Fonds AG (im Folgenden: „die Gesellschaft“) hat folgende Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen:

§ 1

Allgemeines

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, der jeweiligen Anstellungsverträge, dieser Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans. Er arbeitet mit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

§ 2

Geschäftsführung einzelner Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsverteilungsplan

(1) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Jedes Vorstandsmitglied leitet seinen aus dem Geschäftsverteilungsplan ersichtlichen Geschäftsbereich unter Beachtung der vom Vorstand getroffenen Beschlüsse selbstständig und unter eigener Verantwortung. Den Geschäftsverteilungsplan legt der Aufsichtsrat in Abstimmung mit den Vorstandsmitgliedern bzw. wenn ein Vorsitzender des Vorstands bestimmt ist mit dem Vorsitzenden fest. Der Geschäftsverteilungsplan in seiner zurzeit geltenden Fassung ist dieser Geschäftsordnung als Anlage 1 beigelegt. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Geschäftsbereiches eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können.

(2) Ist ein Vorsitzender des Vorstands bestimmt, ist dieser laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten aus den Geschäftsbereichen der übrigen Vorstandsmitglieder und auf sein Verlangen auch über einzelne Maßnahmen zu unterrichten.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen des ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereiches zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft befugt. Unbeschadet der Geschäftsverteilung bleibt jedes Vorstandsmitglied für die Geschäftsführung im Ganzen verantwortlich. Die Aufteilung der Geschäftsbereiche im

Geschäftsverteilungsplan befreit kein Mitglied des Vorstands von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.

(4) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereiches zugleich einen oder mehrere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das Vorstandsmitglied zuvor mit dem/den anderen beteiligten Vorstandsmitglied/-mitgliedern abstimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine Beschlussfassung des Vorstandes gemäß Absatz (1) herbeizuführen, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Über ein solches selbstständiges Handeln sind der Vorsitzende des Vorstands unverzüglich und der Gesamtvorstand in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Ist kein Vorsitzender des Vorstands gewählt, sind alle Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.

(5) Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes, wenn nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Über ein solches selbstständiges Handeln sind der Vorsitzende des Vorstands unverzüglich und der Gesamtvorstand in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Ist kein Vorsitzender des Vorstands gewählt, sind alle Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.

§ 3

Entscheidung des Gesamtvorstandes

Unbeschadet der Regelung in § 2 dieser Geschäftsordnung entscheidet der Gesamtvorstand in Angelegenheiten, für die

- das Gesetz,
- die Satzung
- oder diese Geschäftsordnung

eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsehen, insbesondere

- (a) über die Berichterstattung an die Hauptversammlung,
- (b) über Veröffentlichungen (einschließlich den Aufschub) von Insiderinformationen nach Art. 17 MMVO,
- (c) über die Aufstellung des Jahresabschlusses und soweit vorgesehen des Lageberichts der Gesellschaft,

- (d) über grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der Unternehmensplanung der Gesellschaft im Sinne des § 90 Abs. 1 Nr. 1 AktG,
- (e) über Maßnahmen zur Einrichtung und Kontrolle eines Überwachungssystems im Sinne von § 91 Abs. 2 AktG,
- (f) über die Einberufung der Hauptversammlung und über Anträge und Vorschläge des Vorstandes zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung,
- (g) über Personalangelegenheiten von besonderer Bedeutung, wie z. B. der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit festen Jahreszielgehältern von mehr als EUR 100.000,00 (brutto),
- (h) in Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen ist,
- (i) wenn ein Mitglied des Vorstands es beantragt.

(2) Der Gesamtvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung der Beschlüsse und mit der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die dem Gesamtvorstand obliegen.

§ 4

Vorsitzender des Vorstandes

(1) Hat der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands bestimmt, ist dieser Sprecher des Vorstands gegenüber der Öffentlichkeit. Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Federführung für den Vorstand in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern.

(2) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die sachliche Koordination der Geschäftsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder. Er regelt die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder, insbesondere bei Überschneidungen von Geschäftsbereichen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist der Vorsitzende berechtigt, von allen anderen Vorstandsmitgliedern Auskunft über Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches zu verlangen; § 2 Abs. (2) bleibt unberührt.

(3) Ist der Vorsitzende des Vorstands an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, vertritt ihn, soweit nicht ein stellvertretender Vorsitzender ernannt ist, das ordentliche Vorstandsmitglied, das dem Vorstand am längsten angehört, von mehreren ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleichen Dienstaters das dem Lebensalter nach älteste. Dies gilt nicht für die Rechte gemäß § 5 Abs. (5) Sätze 2 bis 5.

§ 5

Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstandsvorsitzende oder, wenn kein Vorsitzender bestimmt ist, dasjenige Vorstandsmitglied, welches nach der Geschäftsverteilung zuständig ist, ist berechtigt und auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds verpflichtet Vorstandssitzungen einzuberufen. Vorstandssitzungen sollen spätestens alle zwei Wochen stattfinden.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernkopierte oder telefonische Stimmabgabe bzw. Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Vorstandssitzungen werden durch dasjenige Vorstandsmitglied, welches auch für die Einberufung zuständig ist, im Falle seiner Verhinderung, soweit nicht ein stellvertretender Vorsitzender bestimmt ist, durch das ordentliche Vorstandsmitglied, welches dem Vorstand am längsten angehört, von mehreren ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleichen Dienalters durch das dem Lebensalter nach älteste, möglichst unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer den Umständen noch angemessenen Frist einberufen und geleitet.

(4) Der Vorstand ist, soweit diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt, beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und, soweit dem Vorstand nicht nur eine Person angehört, mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Vorstands oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Vorstandsmitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimmen schriftlich oder in Textform abgeben. Fernmündliche Stimmabgaben sind in der Sitzung zur Niederschrift zu protokollieren. Bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder rechtzeitig über das Verfahren informiert wurden und, soweit dem Vorstand nicht nur eine Person angehört, mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(5) Der Vorstand beschließt, soweit nichts Abweichendes angeordnet ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. Wird in einer Abstimmung, an der nicht sämtliche Vorstandsmitglieder teilnehmen, der Vorsitzende des Vorstands überstimmt, ist dieser berechtigt, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die erneute Beratung und Beschlussfassung in einer neuen Sitzung des Gesamtvorstands zu verlangen. Diese muss spätestens innerhalb von drei Wochen nach der ersten Beschlussfassung stattfinden. Bis zur erneuten Abstimmung darf der Vorsitzende des Vorstands die Ausführung des Beschlusses aussetzen.

(6) Über die in den Geschäftsbereichen eines abwesenden Vorstandsmitglieds fallenden Angelegenheiten soll nur in dringenden Ausnahmefällen beraten und entschieden werden. Dem Abwesenden ist über das Ergebnis der Beschlussfassung zu berichten. Findet das Ergebnis
Lloyd Fonds AG_GO Vorstand

der Beschlussfassung nicht die Zustimmung des abwesenden Vorstandsmitglieds, so hat dieses unverzüglich gegenüber sämtlichen anderen Vorstandsmitgliedern bzw. im Falle seiner Bestimmung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands zu widersprechen. Über den Gegenstand der Beschlussfassung ist sodann in der nächsten Sitzung aufgrund des schriftlich oder mündlich begründeten Widerspruchs erneut zu beraten und zu entscheiden.

(7) Über jede Sitzung des Vorstands und jede Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich der Ort, der Tag sowie die Zeit (Anfang und Ende) der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, Besprechungsergebnisse und der Inhalt der Beschlüsse des Vorstands ergeben. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Sitzung oder Beschlussfassung zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln. Sie gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der nächsten Sitzung widerspricht.

(8) Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, auf den Vorstandssitzungen Anträge zur Tagesordnung zu stellen

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

(1) Der Vorstand arbeitet mit dem Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Er hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements zu informieren. Er hat dabei auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen.

(2) Die Verpflichtung zur Information und Berichterstattung an den Aufsichtsrat obliegt dem Gesamtvorstand unter Federführung desjenigen Mitglieds des Vorstands, dessen Geschäftsbereich betroffen ist bzw. im Falle von dessen Bestimmung dem Vorsitzenden des Vorstands. Vorstandsberichte sowie entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Aufsichtsratssitzung zugeleitet. Die Vorstandsberichte sind mit Ausnahme des Berichtes nach § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG in der Regel in Textform zu erstatten.

(3) Der Aufsichtsrat kann ein Berichtswesen einführen, das eine regelmäßige Berichterstattung zu einzelnen Themen vorsieht.

§ 7

**Katalog von Geschäften und Maßnahmen der Lloyd Fonds AG, die einer Zustimmung
des Aufsichtsrats bedürfen**

Der Vorstand bedarf zur Durchführung folgender Geschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:

(1) Geschäftspolitik, Investitionen, Finanzierung

- (a) Festlegung oder Änderung der grundsätzlichen Geschäftspolitik der Gesellschaft;
- (b) Feststellung der Jahresplanung einschließlich des Finanz- und Investitionsplans für das bevorstehende Geschäftsjahr. Die Planung ist dem Aufsichtsrat spätestens in der letzten Aufsichtsratssitzung des vorhergehenden Jahres zur Beschlussfassung vorzulegen;
- (c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen an Dritte, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von EUR 250.000,00 überschreiten, wobei mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen nicht als Dritte gelten;
- (d) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von EUR 250.000,00 überschreiten;
- (e) Erlass und Verzicht auf Forderungen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von EUR 250.000,00 überschreiten, wobei mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen nicht als Dritte gelten;
- (f) Abschluss aller sonstigen die Gesellschaft verpflichtenden Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen und in der Jahresplanung nicht enthalten sind, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von EUR 50.000,00 übersteigen.
- (g) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Interessengemeinschaftsverträgen, von Ergebnisübernahmeverträgen, anderen Unternehmensverträgen und stillen Gesellschaftsverträgen sowie Stimmrechtsausübung in Beteiligungsgesellschaften, soweit solche Stimmrechtsausübungen nicht zum Unternehmensgegenstand der Gesellschaft gehören;

(2) Tätigkeitsbereiche

- (a) Veräußerung von Teilen des Unternehmens oder des Unternehmens im Ganzen;
- (b) Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten, teilweise oder vollständige Aufgabe in der Vergangenheit ausgeübter Geschäftstätigkeiten;
- (c) Errichtung oder Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen und Verkaufsstellen der Gesellschaft;
- (d) Erwerb oder Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben;

- (e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen; Gründung von Gesellschaften, mit der Ausnahme der Gründung 100%iger Tochtergesellschaften.

(3) Personalwesen

- (a) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit festen Jahreszielgehälter von mehr als EUR 250.000,00 brutto;
- (b) Erteilung, Änderung oder Widerruf von Prokuren in der Lloyd Fonds AG, Ernennung von Geschäftsführern in den in Anlage 2 genannten wesentlichen unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften;
- (c) Pensionszusagen an Geschäftsführer und Mitarbeiter;
- (d) Aufstellung oder Änderung allgemeiner Grundsätze über die betriebliche Altersversorgung; Abschluss, Änderung oder Beendigung von Pensionsvereinbarungen mit einzelnen Mitarbeitern.

(4) Vertragswesen

- (a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken sowie Verpflichtungen hierzu;
- (b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen, die eine Vergütung von jährlich mehr als EUR 250.000,00 vorsehen, soweit nicht in der Jahresplanung enthalten;
- (c) Eingehung von Waren- oder Börsentermingeschäften oder sonstigen Spekulationsgeschäften;
- (d) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen, die einer Anzeige oder Anmeldung an das Bundeskartellamt oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bedürfen;
- (e) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, deren nahestehenden Unternehmen und Personen im Sinne des IAS 24.9 oder mit Geschäftsführern einer Tochtergesellschaft oder deren nahestehenden Unternehmen und Personen im Sinne des IAS 24.9; dies gilt nicht für Verträge im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb mit der Kanzlei Ehlermann Rindfleisch Gadow.

(5) Verschiedenes

- (a) Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von mehr als EUR 100.000,00; Abschluss von Vergleichen in solchen Verfahren;
- (b) Geschäfte oder Maßnahmen, welche Aufsichtsrat für zustimmungsbedürftig erklärt haben.

(6) Maßnahmen in wesentlichen unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften

Der Vorstand hat außerdem die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen, falls er bei einer der in Anlage 2 aufgeführten wesentlichen unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften an Geschäften, der in den Absätzen (1) bis (5) bestimmten Art durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf andere Weise mitwirkt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Hamburg, den 16.12.2019 2019



Vorsitzender des Aufsichtsrats

Anlage 1: Geschäftsverteilungsplan

Anlage 2: Wesentliche unmittelbare und mittelbare Tochtergesellschaften

Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Vorstands:
Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand

Stand: 01.01.2020

Anlage 2 zur Geschäftsordnung des Vorstands

Wesentliche unmittelbare und mittelbare Tochtergesellschaften

Stand: 01.01.2020

1. Lloyd Treuhand GmbH, AG
Hamburg, HRB 71 179
2. TradeOn GmbH,
AG Hamburg, HRB 101 915
3. Lloyd Fonds Real Estate Management GmbH,
AG Hamburg, HRB 95 404
4. LAIC Capital GmbH
AG Hamburg, HRB 158 044
5. LAIC Vermögensverwaltung GmbH
Gesellschaft befindet sich in Gründung / bisher keine HR-Eintragung erfolgt
6. LAIC Intelligence GmbH
Gesellschaft befindet sich in Gründung / bisher keine HR-Eintragung erfolgt
7. Lloyd Capital KVG GmbH
Gesellschaft befindet sich in Gründung / bisher keine HR-Eintragung erfolgt
8. Lange Assets und Consulting GmbH
HRB 95929
9. SPSW Capital GmbH
HRB 116308

